

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 1, 22. Januar 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

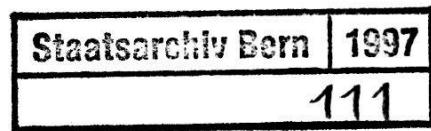
Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 22. Januar 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-1	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
97-2	Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)	324.111
97-3	Gesundheitsgesetz (Änderung)	811.01
97-4	Regulatif betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (Aufhebung)	282.311



20.
November
1996

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
Gebührenverordnung; GebV
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Prüfungen		Franken
1.1	Praktische Fahrzeugführerprüfungen	
1.1.1	Kategorien A, A1, A2 und Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung, einzeln oder in Zweiergruppen)	60.— bis 150.—
1.1.2	Kategorien B, C1, D1, D2, F (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.— bis 200.—
1.1.3	Kategorien C, D, E, C+E und Trolleybus (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.— bis 350.—
1.2	Praktische Schiffsführerprüfungen	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.— bis 200.—
1.2.2	Kategorien B, C	400.— bis 800.—
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Fahrzeugführer- oder Schiffsführerprüfungen	60.— bis 300.—
1.5	Theoretische Fahrzeug- und Schiffsführerprüfungen	40.— bis 150.—
1.6	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei

1.7	Fahrlehrerprüfungen nach Artikel 49 ff. VZV	Franken Gemäss Tarif der Fahr- lehrerprüfungs- kommission Nordwest- schweiz
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	30.— bis 300.—
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 500.—
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	
	a landwirtschaftliche	30.— bis 250.—
	b gewerbliche	60.— bis 350.—
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 350.—
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 500.—
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 300.—
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfungen) ...	60.— bis 500.—
1.8.8	Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 300.—
1.8.9	Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	90.— bis 500.—
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	120.— bis 600.—
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	30.— bis 150.—
1.8.12	Periodische Nachprüfungen/Nachprüfungen nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	30.— bis 300.—
1.8.13	Nachprüfungen nach Beanstandungen a ohne Voranmeldung	20.— bis 60.—

	<i>b</i> mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Franken Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Kategorie
1.8.14	Technische Änderungen an Fahrzeu- gen aller Kategorien nach Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. der Bewilligung der Änderungen)	30.— bis 300.—
1.8.15	Andere Teilprüfungen nach Beanstan- dungen, Abänderungen, Ein-, Um- oder Aufbauten (inkl. Bewilligung) ...	30.— bis 300.—
1.8.16	Rauch- und Geräuschmessungen	30.— bis 300.—
1.8.17	Andere, in diesem Tarif nicht aus- drücklich erwähnte Fahrzeugprüfun- gen	60.— bis 600.—
1.9	Bearbeitung der Prüfungsberichte der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.— bis 80.—
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrü- stungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung Teileprüfungen <i>a</i> Vergnügungsschiffe	50.— bis 300.—
	<i>b</i> Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	50.— bis 500.—
	<i>c</i> Schiffe besonderer Bauart	100.— bis 1000.—
	<i>d</i> Geräuschmessung	100.— bis 400.—
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Bean- standungen	30.— bis 120.—
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Able- gen einer Prüfung in einem anderen Kanton	50.— bis 100.—
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernblei- ben von einer Prüfung	

		Franken
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Prüfung

2. **Aufsicht**

2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Sachbearbeiter)	60.— bis 100.—
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.— bis 150.—
2.1.3	Ermächtigung (pro Sachbearbeiter) ..	120.— bis 150.—
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.— bis 150.—
2.2	Inspektion von Fahrschulen/Verkehrskundeunterricht	120.— bis 500.—

3. **Ausweise und Bewilligungen**

3.1	Ausweise für Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Schiffen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches:	
	a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.— bis 60.—
	b zum Ablegen einer Führer- oder Teilfahrerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerber bzw. Bewerberinnen	20.— bis 60.—
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.— bis 100.—
3.1.3	Eintragen oder Löschen von Kategorien in einem bestehenden Ausweis ..	20.— bis 60.—
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen ..	20.— bis 60.—

3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerscheines oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Führer von Vergnügungsfahrzeugen	Franken
3.2	Ausweise für Motorfahrzeug- und Schiffshalter und Halter von Motorfahrrädern	20.— bis 60.—
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.— bis 100.—
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	80.— bis 100.—
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.— bis 60.—
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.— bis 60.—
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.— bis 60.—
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises bzw. einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung	40.— bis 200.—
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	30.— bis 300.—
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	100.— bis 1000.—
3.2.9	Internationaler Zulassungsschein	20.— bis 60.—

3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe oder einer Anerkennung als Montagestelle für Fahrtenschreiber, Restwegschreiber oder Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	Franken
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	50.— bis 1000.—
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Halter von Fahrzeugen oder Schiffen	5.— bis 200.—
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen	20.— bis 1000.—
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge, Ausnahmetransporte oder Versuchsfahrten	20.— bis 2000.—
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrten	20.— bis 800.—
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	40.— bis 1000.—
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	20.— bis 1500.—
3.3.6	Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff- und Alt-papiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger ..	10.— bis 80.—
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.— bis 60.—
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.— bis 60.—

3.4.4	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Übertragung von einem oder mehreren Kontrollschildern unter Motorfahrzeughaltern	Franken
	<i>a</i> bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer	100.— bis 300.—
	<i>b</i> in allen übrigen Fällen	100.— bis 400.—
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.	
3.4.5	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer/eines bestimmten Kennzeichens	
	100.— bis 5000.—
3.4.6	Bewilligung zur Überlassung von Händlerschildern an Kaufinteressenten für 30 Tage	50.— bis 250.—
3.5	Fahrlehrer	
3.5.1	Behandlung eines Gesuches um Zulassung:	
	<i>a</i> zur Ausbildung als Fahrlehrer	120.— bis 300.—
	<i>b</i> zur Fahrlehrer-Kontrollprüfung	120.— bis 300.—
3.5.2	Ausstellen eines Fahrlehrerausweises	100.— bis 200.—
3.5.3	Austausch eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises	100.— bis 200.—
3.5.4	Schriftliche Aufforderung zum Nachweis ausreichender Weiterbildung	100.— bis 400.—
3.5.5	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Eintragungen, Korrekturen oder Ergänzungen in einem Fahrlehrerausweis	40.— bis 100.—
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen oder Schiffen	30.— bis 60.—
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	30.— bis 100.—

3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen	Franken in den Gebühren enthalten
4.	Administrativmassnahmen	
4.1	Massnahmen gegenüber Führern von Strassenfahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	40.— bis 500.—
	b der Zulassung zur Führerprüfung ..	40.— bis 500.—
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	40.— bis 500.—
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV oder BSG	40.— bis 500.—
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenommen bei Entzügen und Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	100.— bis 1000.—
4.1.4	Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder, Fahrverbot für Motorfahrräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, ausgenommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	40.— bis 300.—
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Motorfahrzeugführer	100.— bis 400.—
	b Ausbleibegebühr	100.— bis 400.—
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung	50.— bis 300.—

4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4. nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV oder BSG	Franken
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrern	50.— bis 500.—
4.2.1	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV	100.— bis 500.—
4.2.2	Entzug des Fahrlehrerausweises	200.— bis 500.—
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neuen Fahrlehrerprüfung	150.— bis 300.—
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren ..	50.— bis 500.—
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme ...	50.— bis 300.—
4.4	Massnahmen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontrollschildern und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffs- ausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	50.— bis 500.—
4.4.2	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Führer- oder Fahrzeug-Ausweisen, Kontrollschildern, Schiffskennzeichen	200.— bis 400.—
4.4.3	Übrige Massnahmen/Verfügungen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.— bis 500.—
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.— bis 500.—
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	<i>a</i> personell	
	<i>b</i> Material	
		nach vertraglicher Vereinbarung effektiver Aufwand

	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	Franken
		nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien (z. B. Videotex und Audiotex)	0,5 bis 10.— je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nr.	0,5 bis 5.— je Minute
5.3	Zusatzgebühr für Behandlung eines Geschäfts am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter) Die Gebühr entfällt:	10.— bis 50.—
	a wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäfts von Amtes wegen am Schalter erscheinen muss	
	b wenn die Kundschaft vom SVSA zur Erledigung des Geschäfts aufgeboten wurde	
	c wenn die Kundschaft nach vorheriger Anmeldung mindestens 10 Immatrikulationsgeschäfte auf einmal erledigen lässt	
	d für Geschäfte, welche in den dezentralen Agenturen Tavannes und Zweisimmen bearbeitet werden	
	e für Geschäfte, die an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren oder den dezentralen Fahrzeugprüfstellen (derzeit Malleray, Interlaken, Bärau) bearbeitet werden (exkl. Immatrikulationsgeschäfte, Abgabe von Ausweisen und Kontrollschildern)	
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung

5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	Franken effektiver Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsart, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	10.— bis 500.—
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen und Verrichtungen	20.— bis 500.—
5.8	Waagebenützung	Tarif gemäss dem Höchst- ansatz der jeweils geltenden örtlichen Waag- tarife der Gemeinden oder des KIGA
5.9	Die Gebühren dieses Anhanges können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigem Zweck erfolgt.	

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 20. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
November
1996

Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6. Dezember 1972 über die Ordnungsbussen wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG), Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des OBG und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen und Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen

Zuständige
Polizeiorgane

Art. 1 ¹ Die vereidigten und uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sind ermächtigt, auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Ordnungsbussen zu erheben. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen Kantonspolizei und Ortspolizeibehörden.

² Im Fall von Nichtmitführen des Fischerei- oder Jagdpatentes (Ziffern 11 und 12 der Bussenliste gemäss Anhang zum Ordnungsbussenekret) sind auch die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut (Artikel 52 des Fischereigesetzes; Artikel 53 des Gesetzes über Jagd-, Wild- und Vogelschutz) ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

³ Die vereidigten und als solche eindeutig gekennzeichneten Polizeiorgane der Gemeinden sind unter der Voraussetzung der Ermächtigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern befugt, auf dem entsprechenden Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Strassenverkehr gemäss Eidgenössischer Bussenliste zu erheben.

Ablehnung,
Verzeigung

Art. 2 Die in Artikel 1 erwähnten Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Wenn er dasselbe ablehnt, ist eine Anzeige an den zuständigen Richter einzureichen, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

Bezahlung

Art. 3 ¹Der Täter kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt der Täter die Ordnungsbusse nicht sofort, erhält er ein Beurkundungsformular. Zahlt er innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leiten die Polizeiorgane das ordentliche Verfahren ein.

Quittung

Art. 4 Bei sofortiger Bezahlung einer Ordnungsbusse wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.

Administration

Art. 6a ¹Die im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkassieren von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten werden

- ^a von der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei oder
- ^b von den Gemeinden besorgt.

² Werden die administrativen Arbeiten durch eine Gemeinde besorgt, trägt diese die dabei entstehenden Kosten.

Verfügungsrecht
über die
Ordnungsbussen

Art. 7 ¹Wird in einer Gemeinde, welche die administrativen Arbeiten selbst besorgt, ein Delikt begangen, fallen derselben die Ordnungsbussen zu, wenn diese von ausschliesslich im Dienst derselben stehenden oder im Sinn vom Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt werden.

² Werden die administrativen Arbeiten durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei besorgt, fallen die Einnahmen aus verhängten Ordnungsbussen dem Kanton zu.

³ Auf Gesuch hin kann die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern die Einnahmen aus Ordnungsbussen, die von ausschliesslich im Dienst einer Gemeinde stehenden oder im Sinn von Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt wurden, zur Hälfte an die Gemeinden zurückerstattet. Ein solcher Beschluss kann bereits mit der Ermächtigung der Polizeiorgane der Gemeinde gefasst werden.

⁴ Die aufgrund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefallenen Busse und die durch die Kantonspolizei oder die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Kanton zu.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 27. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Juni
1996

Gesundheitsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

4.4 Meldepflicht,
Melderecht

Art. 22 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesundheitsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3077 vom 11. Dezember 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1997

16.
Dezember
1996

**Regulativ
betreffend die Kreise für die Wahl
der Betreibungsgehilfen (Weibel)**

*Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern,
beschliesst:*

1. Das Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.
2. Das Regulativ ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzes-sammlung zu entfernen (BSG 282.311).

Bern, 16. Dezember 1996

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde
Der Präsident: *Hofer*
Der Sekretär: *Joss*